

## Satzung der Stadt Ingolstadt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 04. August 2011  
(AM Nr. 33 vom 17.08.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von § 135c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

### § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben. Beiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den Erschließungsanlagen zugeordnet sind, sind nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung zu erheben.

### § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Bereich des Eingriffs,
3. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert für die von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der anfallenden Nebenkosten.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in

Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5 Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt Ingolstadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

2

**§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

**§ 8 Weiterführende Regelung**

Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen kann im Einzelfall im Rahmen städtebaulicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 erfolgen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt in Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Ingolstadt  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stadt Ingolstadt**

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
  - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
  - 3.1 Fassadenbegrünung
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
  - 3.2 Dachbegrünung
    - intensive Begrünung von Dachflächen
    - extensive Begrünung von Dachflächen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
  - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
    - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
    - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5. Maßnahmen zur Extensivierung
  - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. Grünland in Acker- und Grünlandbrache
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre